

Synopse

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 30/322)
	Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG)
	I.
<p>§ 2 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr.</p> <p>² Sie arbeiten mit dem Bund, den Nachbargebieten und den Anbieterinnen und Anbietern öffentlicher Verkehrsleistungen (Unternehmen) zusammen.</p> <p>³ Bei Massnahmen, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden auslösen, hört der Kanton die Gemeinden vorgängig an.</p>	<p>³ Bei Massnahmen, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden auslösen, hört der Kanton die <u>findet vorgängig eine Anhörung der</u> Gemeinden vorgängig an <u>statt</u>.</p>
<p>§ 9 Information, Werbung</p> <p>¹ Der Kanton kann Informations- und Werbemassnahmen zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs ergreifen oder sich an solchen Massnahmen beteiligen.</p>	<p>§ 9 Information, Werbung</p> <p>¹ Der Kanton kann Informations- und Werbemassnahmen <u>Information</u> zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs ergreifen <u>betreiben</u> oder sich an solchen Massnahmen beteiligen.</p>
<p>§ 10 Ortsverkehr</p> <p>¹ Der Ortsverkehr fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.</p> <p>² Der Kanton leistet einen Beitrag von 15 Prozent der ungedeckten Betriebskosten.</p>	<p>² Der Kanton leistet einen Beitrag von 15 <u>15-25</u> Prozent der ungedeckten Betriebskosten.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 30/322)
	III.
	Der Erlass RB 742.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. September 1988) wird aufgehoben.